

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats auf eigene Initiative ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin der Tageszeitung "Österreich" nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der Tageszeitung "Österreich" der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 2 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Arno Miller und Mag. Ina Weber in seiner Sitzung am 09.09.2014 im selbständigen Verfahren **gegen die Mediengruppe "Österreich" GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung "Österreich" wie folgt entschieden:

Der Artikel "Vermisster Journalist tot in Donau aufgefunden", erschienen auf Seite 14 der Tageszeitung "Österreich" vom 06.06.2014, verstößt nicht gegen die Punkte 5 und 12 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz und 12 Suizidberichterstattung).

Das Verfahren wird daher eingestellt.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass ein vermisster Journalist der "Oberösterreichischen Nachrichten" inzwischen tot aufgefunden worden sei. Er sei psychisch krank gewesen und habe in einer letzten SMS seiner Lebensgefährtin gegenüber Suizidabsichten geäußert.

Die Mediengruppe "Österreich" GmbH ist als Medieninhaberin der Tageszeitung "Österreich" der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 1 der VerfO nicht nachgekommen und hat an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen.

Der verstorbene Journalist wurde nach seinem Verschwinden von der Polizei auch unter Mithilfe der Medien gesucht. In den Medien wurde auch berichtet, dass die Polizei in alle Richtungen ermittelt hatte.

Die Information, dass der Verstorbene psychisch krank war, zählt zwar grundsätzlich zur Privatsphäre des Betroffenen. Da das Verschwinden des Journalisten zunächst rätselhaft war und die Öffentlichkeit in den Medien um sachdienliche Hinweise ersucht wurde, besteht jedoch im vorliegenden Fall ein legitimes Informationsinteresse der Allgemeinheit daran, in weiterer Folge über die tatsächlichen Hintergründe des Verschwindens informiert zu werden.

Dass der verstorbene Journalist psychisch krank gewesen sei und Suizidabsichten geäußert haben soll, ist lediglich die Antwort darauf, warum er verschwunden und was mit ihm passiert ist.

Details zum Suizid wurden in dem Artikel nicht gebracht.

Vor diesem Hintergrund erkennt der Senat hier weder eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes noch einen Verstoß gegen das Gebot, über einen Suizid zurückhaltend zu berichten (Punkte 5 und 12 des Ehrenkodex).

Das Verfahren ist somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. c der VerfO einzustellen.

Österreichischer Presserat

Beschwerdesenat 2

Stv. Vorsitzender Mag. Benedikt Kommenda

09.09.2014